

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3241**

Alle Abg



Siegfried Gendries

LebensraumWasser – Der Wasser-Blog

Am Elsternbusch 17

59514 Welver

Tel.: 0152 55 77 2139

[Siegfried Gendries Am Elsternbusch 17 59514 Welver](mailto:Siegfried.Gendries@landtag.nrw.de)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz NRW

40190 Düsseldorf

- per Mail -

Welver, den 1. November 2020

Stellungnahme anlässlich der Sachverständigenanhörung zum Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts und zum Antrag „Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!“ BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Anfrage zur Stellungnahme, die ich sehr gerne beantworte.

Vorbemerkung: Da der aktuelle Bericht der Landesregierung zum Wasserentnahmeentgelt (Vorlagen 17/4059, /4063) erst am 2.11. veröffentlicht wurde, konnte darauf in dieser Stellungnahme wegen der Kurzfristigkeit leider kein Bezug mehr genommen werden.¹

A. „Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!“ (Landtags-Drs. 17/9795)

Zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN „Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!“ nehme ich wie folgt Stellung:

Die Auswirkungen des Klimawandels in Nordrhein-Westfalen haben eine Dynamik und Dimension erreicht, die die Untersuchung einer Neuausrichtung unseres Handelns auf Klima-Resilienz zwingend erforderlich machten. Dies trifft in besonderer Weise auf die Wasserwirtschaft zu. Eine trockenheitsbedingt drastisch angestiegene Nutzungsintensität der Wasserressourcen und Nutzungskonkurrenzen stießen auf in einigen Regionen angespannte Wasserdarangebote. Bezogen auf die Ausprägung der Trockenphasen machen Klimaprognosen wenig Hoffnung, dass es zu einer Entspannung kommen wird.

Der soeben veröffentlichte Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel prognostiziert beim Wasser „*mangelnde Wasserverfügbarkeit und daraus resultierende Nutzungskonkurrenzen (Trinkwassernutzung, Bewässerung für die Landwirtschaft, ggf. Wasservorrat für Löschvorgänge, Binnenschifffahrt...)*. Um die Nutzungskonflikte zukünftig in Dürrezeiten zu klären, sollen Vorschläge zur Konkretisierung des ggf. vorrangig zu deckenden menschlichen Trinkwasserbedarfs für eine mögliche Hierarchisierung von Wassernutzungen bei Nutzungskonflikten

¹ „Berichtspflicht beim Wasserentnahmeentgeltgesetz“ und „Bericht“ vom 29.10., veröffentlicht am 2.11.2020 (Vorlagen 17/4059, 17/4063)

erarbeitet werden, heißt es in dem Bericht. Demzufolge seien angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweisen notwendig, um auf Dürreperioden besser vorbereitet zu sein.“²

Mit dem Blick auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen bedarf es daher einer strategischen Herangehensweise, die – wie im Antrag vorgeschlagen – eine systematische Bestandsaufnahme beinhaltet. Der Antrag lenkt den Fokus zudem richtigerweise auf die bereits sichtbaren Handlungsbedarfe:

1. Datengrundlage Wasserdargebot und -entnahmen und hierfür erforderliche Maßnahmen
2. Evaluation des Wasserentnahmeentgelts

Zu 1.: Datengrundlage Wasserdargebot und -entnahmen und hierfür erforderliche Maßnahmen

Die „Datengrundlage Wasserdargebot und -entnahmen“ sollte als quantitative Dimension darauf abzielen, die Entscheidungsgrundlagen für die Zukunftsstrategie Wasser zu vervollständigen und systemische Datendefizite möglichst zu vermeiden. Eine **nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen erfordert eine ausgeglichene Bilanz**. Auch wenn in Folge der Erteilung von Wasserrechten eine weitest gehende Bilanzierung autorisierter Entnahmen erfolgt, so hört man dennoch die weit verbreitete Mutmaßung, dass nicht genehmigungspflichtige bzw. illegale Entnahmen und die Überlastung der Vollzugsbehörden in Teilen gravierende Fehlinformationen erzeugen. **Insoweit besteht eine aufgrund der Unzulänglichkeiten der Datenerfassung unvermeidbare Unsicherheit in Bezug auf die Ausgeglichenheit der Wasserbilanz.**

Die Beantwortung der „Großen Anfrage“ (Drs. 17/8021, Antwort VII-A-3 und /-4) führt dazu aus, *„Vorrausschauendes Handeln und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasservorräte sind daher notwendig. Anpassungsstrategien spezifisch für die Situation in Nordrhein-Westfalen sind zu entwickeln. Das Ziel sind klimaresiliente Gewässernutzungen. Dabei ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gemäß WHG und LWG vor anderen Nutzungen zu beachten.“* Und weiter: *„Die vorhandene Kenntnis- und Datenlage bezogen auf Grund- und Oberflächenwasser ist hierfür zu prüfen, Defizite der Datenlage zu erkennen, bestehende Probleme und Nutzungskonkurrenzen (regional) zu identifizieren und mögliche (regionale) Lösungsansätze und Maßnahmenoptionen zu entwickeln.“* Damit darf geschlossen werden, dass ein **weitgehender Konsens in Bezug auf die Handlungserfordernisse bei der Ausgestaltung einer Zukunftsstrategie Wasser in NRW besteht.**³ Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zu 2. Evaluation des Wasserentnahmeentgelts

- Notwendigkeit der Evaluation

Das Wasserentnahmeentgelt (WEE) unterstützt als ökonomisches Instrument das Wasserressourcenmanagement. Die vorgeschlagene Evaluation beinhaltet insoweit eine ausgezeichnete Möglichkeit, den, wie es in dem Antrag heißt, klimatischen und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Insoweit dürften die Evaluationsergebnisse wichtige Impulse für die Entwicklung der Zukunftsstrategie Wasser liefern und ökonomische Effizianzen setzen.

Mit der Evaluation des WEE würde die Landesregierung letztendlich der Vorgabe im § 12 Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW folgen, in dem es unter „Berichtspflicht“ heißt, *„Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31.12.2018 zu berichten“*. Dieser

² [2. Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel](#), Bundesumweltministerium, 21.10.2020

³ „Braucht NRW eine Strategie für die Zukunft des Wassers?“, [LebensraumWasser.com](#), 4.3.2020

Verpflichtung war die Landesregierung bekanntlich nicht termingerecht nachgekommen.⁴ Der nachgereichte „*Schriftliche Bericht zum Wasserentnahmeentgeltgesetz und Sicherstellung der Wasserressourcen*“ vom 28.2.2020 kam zu dem Schluss: „*Das zum WasEG 2014 erarbeitete Gutachten und der seinerzeitige dem Landtag zugeleitete Evaluierungsbericht (Vorlage 16/2068) kommen zu dem Fazit, dass keine Notwendigkeit besteht, das Gesetz in seiner bestehenden Fassung bzw. in Teilbereichen zu ändern. An dieser prinzipiellen Einschätzung hat sich aus Sicht der Landesregierung nichts Grundlegendes geändert.*“ Dabei bezog sich die Landesregierung auf das Gutachten von Professor Erik Gawel vom 12.4.2014.

Aus gutachterlicher Sicht ist diese Schlussfolgerung nicht nachvollziehbar. Denn seit der im Auftrag der NRW-Landesregierung erfolgten Erarbeitung des Gutachtens,

1. haben die Klimawandelfolgen in NRW die Inanspruchnahmen des Wasserdargebots und damit einhergehende Nutzungskonkurrenzen und -ansprüche verschärft,⁵
2. bietet die Digitalisierung die Möglichkeiten, die Datenerfassung zu intensivieren und Nutzungsarchitekturen mit Hilfe Künstlicher Intelligenz abzubilden und
3. zeichnen sich beim WEE-Aufkommen in Folge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung Rückgänge ab.

Insoweit sollte eine Evaluation des WEE mit dem Ziel erstellt werden, die

1. die vorgenannten Entwicklungen der **äußeren Rahmenbedingungen bei der Ausgestaltung des WEE zu berücksichtigen,**
2. die im Gawel-Gutachten festgestellten **Unzulänglichkeiten einer neuerlichen Prüfung** zu unterziehen und
3. den **Erkenntnisraum der Evaluierung auf die Entwicklung einer Wasserstrategie** zu erweitern.

Das Gawel-Gutachten beinhaltet Änderungsempfehlungen für das WasEG, die angesichts des Antrages der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der aktuellen Diskussion über die Erfordernisse einer Anpassung des Wasserentnahmegesetzes neuerliche Relevanz erhalten.

- Aufhebung der Entgeltbefreiung für Bewässerungszwecke

Einer der Änderungsvorschläge von Prof. Gawel bezieht sich auf die „grundsätzliche Entgeltbefreiung für die Bewässerung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen“ (§ 1 Nr. 10 WasEG). Dieser Punkt wurde auch im vorliegenden Antrag adressiert.

Diese **grundsätzliche Entgeltbefreiung für die Bewässerung** erscheint angesichts der Zielsetzung des WasEG und des zunehmenden Bewässerungsbedarfs sowie angesichts einer zunehmenden Anzahl von Entnahmen unterhalb des Schwellenwertes von 3.000 Kubikmetern jährlich (§ 1 Nr. 3 WasEG) **nicht mehr zeitgemäß.**

Dem Vernehmen nach bestehen über den tatsächlichen Umfang derartiger Wassernutzungen und mehr noch über deren zukünftige Entwicklungen und deren Treiberkräfte weitgehende Unklarheit (s.o.). Hier schließt sich der Kreis zu der substantiellen Verbesserung der Datenbasis in Bezug auf die Entnahmen.

Das WasEG soll in Übereinstimmung mit dem Artikel 9 der EU-Wasserrahmenrichtlinie sinngemäß

1. auf die Internalisierung der externen Kosten der Wassernutzungen abzielen und
2. adäquate ökonomische Anreize für ein effizientes Wassernutzungsverhalten beinhalten⁶.

Der Befreiungstatbestand konterkariert diese Zielsetzungen. **Insoweit böte die Aufhebung der Befreiung die Möglichkeit, das Anreizsystem nicht nur zu nutzen, in dem die gesellschaftlichen**

⁴ Auf diesen Sachverhalt habe ich mit Presseanfrage vom 27.6.2019 an die Landtagsverwaltung und später an Vertreter der CDU-Fraktion sowie Bündnis90/Die Grünen hingewiesen

⁵ „Müssen wir uns an Niedrigwasser in deutschen Flüssen gewöhnen?“, LebensraumWasser.com, 21.6.2020

⁶ Siehe auch „[Assessment of cost recovery through water pricing](#)“, European Environment Agency, 2013

Kosten der Wassernutzung im WEE verankert werden und einen unmittelbaren Anreiz für Wassereffizienz zu bieten, sondern auch um in NRW ein „Programm zur Förderung effizienter Bewässerungssysteme und -organisationen“ sowie ein Programm „Bürgerinformationen über den gewässerschonenden und klimabewussten Umgang“ zu finanzieren.⁷

B. „Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts“ (Landtags-Drs. 17/9942)

Bezüglich des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts möchte ich auf zwei Punkte hinweisen:

Aufhebung des Verbots der Bodenschatzgewinnung in Wasserschutzgebieten § 35 Abs. 2 LWG-E

Der Entwurf sieht eine generelle Streichung des Verbots des Abbaus oberirdischer Bodenschätze in Wasserschutzgebieten vor. Dies widerspricht dem politischen Willen des an anderer Stelle im Entwurf gewollten Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung und dem Verschlechterungsverbot gemäß WHG sowie der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels kommt bestehenden Wasserschutzgebieten im Hinblick auf die Versorgungssicherheit eher noch höhere Bedeutung zu. Das Beispiel der Wasserschutzgebiete am Niederrhein, wo der WVN rund zwei Millionen Menschen eine Notreserve gewährt, offenbart die **Fragilität der Versorgungssicherheit**. Hier hat das Forschungsinstitut IWW nach eingehender Untersuchung der mit einer **Aufhebung der Abgrabungsverbotes verbundenen Risiken** festgestellt, *„Wasserreservegebiete wie das Gindericher Feld sollten aber auch im Hinblick auf die zukünftigen klimatischen Entwicklungen, wie die extremen Trockenjahre 2003 und 2018/2019 zeigten, dauerhaft und umfassend vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.“⁸*

Ich empfehle daher, auf die Aufhebung des Abgrabungsverbotes zu verzichten

Vorrangstellung öffentlicher Wasserversorgung § 37 Abs. 2 LWG-Entwurf

Die Regelung im Entwurf legt die im Grundsatz begrüßenswerte Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung fest. Auch wenn damit die zugrundliegende politische Signalwirkung eindeutig zum Ausdruck kommt, so sind es doch **praktische Probleme**, die aus meiner Sicht **die Einhaltung der gesetzlichen Regelung in Frage stellen** werden.

Es wäre demnach Aufgabe des Trinkwasserversorgers, bei der Nutzung des dargebotenen Trinkwassers in seinen Leitungsnetzen zu unterscheiden, ob die Entnahmen durch die Kunden die gesetzlich autorisierte „Gesundheit der Bevölkerung sicherstellen.“ **Dazu sind die Wasserversorger weder technisch noch organisatorisch in der Lage**. Wasserversorger wissen idR. gar nicht, welche Nutzung hinter dem Übergabepunkt erfolgt.⁹ Zudem sind sie technisch (noch) nicht in der Lage, in ihrem Netzgebiet einzelne Abnehmergruppen von der Versorgung auszunehmen bzw. in deren Abnahme temporär einzugreifen. Hinzu kommt das Problem gemischter Nutzungen in versorgten Objekten.

Ich empfehle daher, den § 37 Abs. 2 LWG-Entwurf durch einen Einschub praktikabel zu machen: *„Wasserentnahmen, die **überwiegend** der öffentlichen Trinkwasserversorgung und damit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, haben Vorrang vor anderen Wasserentnahmen.“*

Mit freundlichen Grüßen
gez. Siegfried Gendries

⁷ Siehe auch Landesprogramm „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft, 2020

⁸ „Abgrabungen innerhalb von Wasserschutzgebieten – Potenzielle Risiken für die Trinkwassergewinnung“, IWW, 2020

⁹ Diese Informationen werden im Zuge von Wasserpreisumstellungen auf Basis Wohneinheiten von den Kunden erhoben. Sie liegen beim Versorger nicht vor.